



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 571/24

vom

12. Dezember 2024

in der Strafsache

gegen

wegen Subventionsbetruges

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 8. Juli 2024 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts dahin ergänzt, dass der Angeklagte in Höhe von 68.300 Euro als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Bartel

Feilcke

Tiemann

von Schmettau

Arnoldi